

## Merkblatt zur Umsetzung des Abwasserreglements

An der Urnenabstimmung vom 12.03.2023 haben die Stimmberechtigten der Gemeinde Muotathal dem Reglement über die Siedlungsentwässerung (Abwasserreglement) vom 09.12.2022 zugestimmt. Inzwischen wurde das Reglement vom Regierungsrat des Kantons Schwyz genehmigt und durch den Gemeinderat Muotathal per 01.01.2024 in Kraft gesetzt. Das Reglement ist auf der Homepage [www.muotathal.ch](http://www.muotathal.ch) unter → Gemeindeverwaltung → Reglemente einsehbar.

### Benützungsgebühren

Die Grundeigentümer der Objekte, welche der öffentlichen Kanalisation angeschlossen sind, oder das Abwasser auf anderem Wege über die ARA entsorgen, haben eine jährliche Benützungsgebühr zur Deckung der Betriebs-, Unterhalts- und Erneuerungskosten des Kanalisationsnetzes und der zentralen ARA zu bezahlen (Art. 28 Abs. 1 Abwasserreglement).

Die Benützungsgebühr besteht aus einer Grundgebühr und einer Verbrauchsgebühr (Art. 28 Abs. 2 Abwasserreglement). Die Verbrauchsgebühr wird nach dem Frischwasserverbrauch gemäss Ablesung der Wasseruhr berechnet (Art. 29 Abs. 4 Abwasserreglement). Die Grundgebühr wird pro Nutzungseinheit erhoben und ist eine verbrauchsunabhängige jährliche Gebühr (Art. 29 Abs. 1 Abwasserreglement). Sie ist auch dann zu entrichten, wenn kein Abwasser eingeleitet wird, die Liegenschaft aber am Kanalisationsnetz angeschlossen ist (z.B. Leerwohnungen) (Art. 29 Abs. 3 lit. b Abwasserreglement).

### Bestandesaufnahme und Einbau

Der Gemeinderat hat die Wassergenossenschaft Muotathal (WGM) mit der Installation der Wasseruhren beauftragt. Gemäss Leistungsvereinbarung vom 29.11.2023 zwischen der Gemeinde und der WGM macht die WGM bei sämtlichen Liegenschaften/Gebäuden, die mit Wasseruhren zu versehen sind, eine Bestandesaufnahme. Im Rahmen dieser Bestandesaufnahme wird vor Ort geprüft, wie die Wasseruhren in die bestehenden Frischwasserinstallationen der Gebäude und Liegenschaften integriert werden können und welches Modell passend ist. Der Einbau der Wasseruhren wird durch lokale Installateure im Auftrag der WGM durchgeführt.

Mit den Bestandesaufnahmen und den Einbauarbeiten wird vom Ried her in Richtung Muotathal gestartet. Bei Strassensanierungen, die in naher Zukunft geplant sind, wird der Einbau nach Möglichkeit gleichzeitig ausgeführt, weil vielerorts neue Zuleitungen gemacht werden.

### Defekte Anlagen

Die Verantwortung für die Funktionsfähigkeit und den regelmässigen Unterhalt der Sanitäranlagen (u.a. Absperrhähne, Druckreduzierventile, Rückschlagventile) entsprechend der geltenden Richtlinien liegt bei den Eigentümern. Defekte gehen zu deren Lasten.

### Zutrittsrecht und Auskunftspflicht

Die Grundeigentümer und Inhaber von Anlagen haben den zuständigen Behörden und den mit Kontrollen beauftragten Stellen Zutritt zu gewähren und ihnen die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Sie haben Untersuchungen an Anlagen und Gewässern zu dulden (§ 43 Abs. 1 und 2 Einführungsgesetz zum Gewässerschutzgesetz (EGzGSchG, SRSZ 712.110)).

Die Zugänglichkeit zu den Installationen ist durch die Eigentümer zu gewährleisten und, wenn nötig, freizuräumen.

## Wasseruhren

In jeder Liegenschaft/pro Gebäude mit einem Anschluss an die Kanalisation ist eine Wasseruhr durch die WGM zu installieren. Die entsprechenden Kosten werden über die Spezialfinanzierung der Abwasserbeseitigung der Gemeinde abgerechnet. Die WGM sorgt dafür, dass die Installation der Wasseruhren fachgerecht und nach dem Stand der Technik vorgenommen wird. Die Baukommission der Gemeinde kann den Einbau einer Wasseruhr zu Lasten des Eigentümers verfügen (Art. 29 Abs. 5 Abwasserreglement).

Die Wasseruhr (mechanisch in Kombination mit einem Funkmodul) wird grundsätzlich nach dem Absperrhahn eingebaut. Die WGM bestimmt den Standort. Bei Streitigkeiten bestimmt gemäss Art. 29 Abs. 9 des Abwasserreglements der Gemeinderat den Standort der Wasseruhr.

## Funkauslesung

Mittels Funkauslesung kann der Verbrauch einmal jährlich abgelesen werden. So ist keine manuelle Auslesung vor Ort erforderlich. Das vorgesehene Funkmodul verwendet gemäss Hersteller GWF AG dasselbe Frequenzband (ISM) und dieselbe Sendeleistung wie viele unbedenkliche Funkanwendungen wie z.B. Babyfunk, Funkkopfhörer, Garagentoröffner und Funkalarmanlagen. Im Vergleich zu handelsüblichen Smartphones ist die Sendeleistung dieser Funkmodule bis zu 80-mal schwächer (Quelle: GWF AG, 06.12.2023).

## Rechnungen

Rechnungsschuldner ist der im Grundbuch eingetragene Grundeigentümer zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung. Bei Handänderungen haftet der neue Eigentümer neben dem bisherigen solidarisch. Bei Stockwerk-, Mit- und Gesamteigentum haftet die Eigentümergemeinschaft und hat der Gemeinde eine gemeinsame Rechnungsadresse anzugeben (Art. 28 Abs. 8 Abwasserreglement). Bei Mietwohnungen oder Eigentümergemeinschaften hat der Vermieter/die Eigentümergemeinschaft die Aufteilung der Kosten selber vorzunehmen (Art. 29 Abs. 6 Abwasserreglement). Die Umstellung auf die Abrechnung über die Wasseruhren erfolgt unmittelbar nach deren Installation.

## Spezialfälle

Sofern bei **Industrie- und Gewerbebetrieben sowie Sportanlagen weniger als 75 % des bezogenen Frischwassers als Abwasser** anfällt, erfolgt unter Berücksichtigung der tatsächlich eingeleiteten Abwassermenge eine angemessene Reduktion der Gebühr (z.B. Gärtnereien). Der erforderliche Nachweis ist vom Abwassererzeuger mittels Gutachten zu erbringen (Art. 28 Abs. 5 Abwasserreglement).

Für Brauchwasser, welches aus **Regenwassersammlungen** oder dergleichen gewonnen und der ARA zugeleitet wird, legt die Baukommission der Gemeinde die m<sup>3</sup> Menge Abwasser fest. Die m<sup>3</sup> Menge wird entsprechend ähnlicher Liegenschaften geschätzt (Art. 28 Abs. 7 Abwasserreglement).

**Wasserbezüger mit einem grossen Bedarf an Frischwasser, welches die Abwasserreinigung nicht belastet**, wie z.B. für Kühlzwecke, Sport- und Fussballplätze, Gärtnereien, landwirtschaftliche Betriebe usw. können mit Bewilligung des Gemeinderates eine zusätzliche Wasseruhr zu ihren Lasten installieren. Das damit gemessene Wasser ist von der Gebührenpflicht befreit, darf aber nicht in die öffentliche Kanalisation geleitet werden (Art. 29 Abs. 8 Abwasserreglement).

## Beschwerderecht

Gesuche und Anfragen zu Spezialfällen sind vorgängig schriftlich an den Gemeinderat zu richten. Gegen Verfügungen der Baukommission der Gemeinde kann innert 20 Tagen seit deren Zustellung beim Gemeinderat Beschwerde erhoben werden (Art. 31 Abs. 1 Abwasserreglement). Gegen die Verfügungen des Gemeinderates kann innert 20 Tagen seit deren Zustellung beim Regierungsrat Beschwerde erhoben werden (Art. 31 Abs. 2 Abwasserreglement).